

LifeCommunity e. V.
LifeComm e. V.
73257 Köngen

Satzung September 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **LifeCommunity e.V.** und kann insbesondere für die Internetpräsenz die Kurzbezeichnung LifeComm e.V. führen
2. Der Sitz des Vereins ist Köngen
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein arbeitet interkonfessionell, unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein **LifeCommunity e.V.** (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist eine Selbsthilfegemeinschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen aller Konfessionen und Nationen einen Ausweg aus Depressionen, Abhängigkeitsverhalten und fluchtbedingten Traumata zu ermöglichen. Eingeschlossen von dieser Hilfe sind alle Angehörigen, insbesondere Kinder Jugendliche und junge Erwachsene. Dies stellt den Zweck der Körperschaft dar.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen. Weitere Zusammenarbeit erfolgt mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Suchtkrankenhilfe und im Bereich der Störungen tätig sind, insbesondere mit Fachkrankenhäusern und Wohlfahrtsverbänden.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Hilfsangebot des Vereins umfasst insbesondere:
 - a) Informations- und Beratungsmöglichkeit für Betroffene und deren Angehörige;
 - b) Gründung von Selbsthilfegruppen;

- c) Fachvorträge aus dem Bereich Suchtkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten;
- d) Vermittlungs-, Beratungs- und Hilfsangebote zur stationären/ ambulanten Therapie;
- e) Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Selbsthilfegruppenleitung;
- f) Förderung von Lebenskompetenzen durch gesellschaftsübergreifende Projekte (Begegnung Rentner / Kinder)
- g) Vermittlung von Werten und Normen durch Peer to Peer Projekte
- h) Ausrichtung von „Abenteuer Zeiten“ zur Stärkung der Selbstbehauptung und einer multikulturellen Identität

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins LifeCommunity e.V. anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Vorher ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - i) Tod des Mitglieds oder Beendigung der Rechtsfähigkeit
 - j) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen soll. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt ihr Amt beim Austritt. Sie haben über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
 - k) Ausschluss durch den Vorstand:
 - i) Wenn das Mitglied, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Vorstand, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
 - ii) Wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - iii) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - l) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Von der Beitragspflicht kann der Vorstand auf Antrag, in begründeten Fällen, zeitweise befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Schriftführer / Schriftführerin
 - c) Projektleiter / Projektleiterin

Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

1. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende*den, Schriftführer*Inn. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen in Textform (schriftlich oder elektronisch) einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung stattzufinden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der

Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

6. Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterzeichnen. Die Protokollierung hat mindestens unter Angabe des Ortes, des Datums sowie der Stimmverteilung zu erfolgen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende
9. Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Sofortige Information der Mitglieder des Vereins bei Änderungen der Satzung
10. Vorstände können die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen
11. Die Vertretung des Vereins erfolgt im Innen Verhältnis durch den/die Vorsitzende und im außen Verhältnis durch die Projektleitung
12. Änderungen der Satzung, angeregt durch das Amtsgericht Stuttgart-Registergericht können durch den Vorstand, auch fernmündlich, geändert werden. Die Änderung ist zu dokumentieren und den Mitgliedern kenntlich zu machen.

§ 7 Beisitzer

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beisitzer, dies muss immer eine gerade Zahl sein. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beisitzer übernehmen Aufgaben wie z.B.: Formulare und Druckwesen, Internet, Projektorganisation, Schriftführer, Kontaktpflege, Vorträge, Weiterbildung.

§ 8 Ausschuss

1. Vorstand und Beisitzer bilden den Ausschuss.
Die Gesamtheit der Ausschussmitglieder soll eine ungerade Zahl sein.
Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Er wird vom Vorstand, auf Antrag eines Ausschussmitglieds, einberufen.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,00 € innerhalb eines Kalenderjahres belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 € pro Kalenderjahr belasten, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der

Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand einzuberufen und wird von ihm geleitet. Sämtliche Mitglieder sind hierzu vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Angaben, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevision
 - c) fällige Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer
4. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten. Zum Sitzungsbeginn kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Ausschuss oder der Vorstand dies beschließt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb von 4 (vier) Wochen abgehalten werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zur Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Wahlen erfolgen bei 2 (zwei) oder mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel, bei der Wahl des Vorsitzenden auf alle Fälle geheim.
8. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform und wird per
10.2 Mail
10.3 postalisch

§ 10 Extremismus Klausel

1. Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.
2. Personen, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes oder eines seiner Organe werden bzw. sein.
3. Organisationen, die extremistische Ziele verfolgen oder von Personen dominiert werden, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Vereins werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung der Extremismus Klausel Richtlinien und Entscheidungskriterien festlegen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Ausschussmitglieder sein.

§ 13 Auflösung/Aufhebung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Köngen, den...28.07.2022